

# **Satzung des Imkervereines Dissen und Umgebung e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Dissen und Umgebung e.V.". Er hat seinen Sitz in Dissen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Imkerverein Dissen und Umgebung e.V. ist Mitglied im Landesverband der Imker Weser-Ems e.V...

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Imkervereines Dissen und Umgebung e.V. ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung
- die Förderung des Zuchtwesens
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege
- die Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen

## **§ 3 Rechtsform**

Der Imkerverein Dissen und Umgebung e. v. ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem zu, der an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will.

Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Entgelt für den Eintritt in den Verein wird nicht geschuldet und nicht gefordert.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist genügt auch die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post, wobei der Nachweis in diesem Fall durch den Poststempel geführt wird, der das Datum der Aufgabe zur Post ausweist.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Satzungsverstöße und Handlungen zum Nachteil des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit der Abstimmung wirksam.

Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen per Ausschlussantrag mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal im Voraus für das Geschäftsjahr erhoben.

Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, gleiches gilt für Eintrittsgelder, Umlagen und ähnliche Leistungen.

Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug sind, verstoßen damit gegen den Vereinszweck und haben damit einen wichtigen Grund für ihren Ausschluss gemäß § 5 bewirkt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Ist der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der eine von beiden den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in geraden Jahren, in ungeraden Jahren werden der zweite Vorsitzende und der Kassensführer gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Obleute für bestimmte Aufgaben zu wählen. Die Wahldauer beträgt ein Jahr.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Schriftführer und einen stellvertretenden Kassensführer, die nach dem Wahlmodus für Schriftführer und Kassensführer gewählt werden. Sie nehmen die Aufgabe eines Schriftführers oder Kassensführers im Vorstand wahr, wenn diese Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden oder dauernd verhindert sind.

Der erweiterte Vorstand ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

Der Vorstand kann die Obleute, den stellvertretenden Schriftführer und den stellvertretenden Kassensführer zu den Vorstandssitzungen einladen; die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Stimme.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende ausgeschieden sind.

Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute,
- die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und
- alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen gelten als Ablehnungen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die frühestens einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden soll und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt dann durch eine Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 13 Protokollierung**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem letzten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedem Vereinsmitglied steht eine Abschrift des Protokolls auf Verlangen zu.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die Vorstandsmitglieder geborene Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt für den Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.